



15. Januar 2015

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 18

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

1. Harmonisierung der Nummerierung von EU-Rechtsakten	1
2. EU-Kommission und «Stoiber-Gruppe» bilanzieren ihren Einsatz für die Verschlankung des EU-Rechts.....	2
3. Neue Zitierweise für Entscheide des EuGH.....	3
4. Ablauf und Zuständigkeiten betreffend die Publikation von Anhörungs- und Vernehmlassungsunterlagen.....	3
5. Veranstaltungen	5
6. Word 2013: A5-Seiten (SR, BBI, AS) beim Drucken auf A4 skalieren.....	6
7. Ausblick auf die 23. Veranstaltung vom 26. Februar 2014.....	7
8. Rückblick auf die 22. Veranstaltung vom 30. Oktober 2014.....	7

1. Harmonisierung der Nummerierung von EU-Rechtsakten

A. Die Praxisänderung der EU

Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Den in der Reihe L (Rechtsakte) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen. Nach dieser neuen Methode, mit der die bisherigen divergierenden Praktiken harmonisiert und vereinfacht werden, tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Dabei wird jede Nummer jedes Jahr nur einem einzigen Rechtsakt zugewiesen. Insgesamt werden sowohl der Zugang zum EU-Recht als auch das Auffinden und die Referenzierung von Rechtsakten vereinfacht.

Die ab dem 1. Januar 2015 in der Reihe L des Amtsblatts veröffentlichten Dokumente werden wie folgt nummeriert:

(Vertragskürzel) YYYY/N

YYYY: das Jahr der Veröffentlichung, vierstellig.

N: laufende Nummer, so viele Stellen wie notwendig.

Dabei wird die Ergänzung «Nr.»/«n°»/«n.» in keinem Fall mehr angegeben.

Beispiele:

Verordnung (EU) 2015/1 des Europäischen Parlaments und des Rates ...

Richtlinie (EU) 2015/2 des Europäischen Parlaments und des Rates ...

Beschluss (EU) 2015/3 des Rates ...

Beschluss (GASP) 2015/4 des Rates ...

Delegierte Verordnung (EU) 2015/5 der Kommission ...

Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/6 der Kommission ...

Beschluss (EU) 2015/7 des Europäischen Parlaments ...

Beschluss (EU, Euratom) 2015/8 des Europäischen Parlaments ...

Quelle und weitere Informationen: Merkblatt des Amts für Veröffentlichungen der EU, momentan verfügbar auf der Startseite von Eur-Lex¹ ([deutsch](#), [französisch](#) und [italienisch](#)).

B. Konsequenzen für das Bundesrecht

Die Praxisänderung der EU betrifft nur EU-Rechtsakte, die ab dem 1. Januar 2015 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Wo das geltende Bundesrecht auf **ältere EU-Rechtsakte** verweist, müssen diese Verweise folglich *nicht* angepasst werden.

Verweist das Bundesrecht auf **EU-Rechtsakte, die nach der neuen Regelung nummeriert worden sind**, so gilt Folgendes:

- **Bildung des Titels:** Wie bisher wird der Titel aller Rechtsakte im Grundsatz unverändert von der EU übernommen. Die betreffenden Randziffern der Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR)² treffen somit zwar für neue Rechtsakte in Bezug auf die Bildung des Titels nicht mehr zu.³ Praktische Probleme sollten jedoch nicht auftreten, weil in Eur-Lex für alle Amtssprachen des Bundes ein offizieller, massgeblicher Titel zur Verfügung steht.
- **Verwendung des Titels:** Die bisherigen Regeln der GTR bleiben im Übrigen anwendbar. Das betrifft insbesondere den Einsatz der Kurzform-Verweisung und der ausführlichen Verweisung (Rz. 127–132) sowie die Angabe der massgebenden Fassung (Rz. 138–145).

Kurz gesagt: *Arbeiten wie bisher, aber Detailinformationen der GTR über die Zusammensetzung des Titels ignorieren und stattdessen einfach den Titel aus Eur-Lex übernehmen.*

BJ, Direktionsbereich Öffentliches Recht und BK, Sektion Recht/Sprachdienste

2. EU-Kommission und «Stoiber-Gruppe» bilanzieren ihren Einsatz für die Verschlinkung des EU-Rechts

In der EU hat die *hochrangige Gruppe zur Reduzierung von Verwaltungslasten* unter der Leitung des ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber ihren Abschlussbericht vorgestellt. Die EU habe ein neues Denken eingeführt: «Präsident Barroso hat mit der jahrzehntelangen Grundeinstellung gebrochen, dass jede noch so detaillierte EU-Regelung automatisch gut für die europäische Integration ist. Eine neue Ära wurde eingeleitet, und Aufgabe der neuen Kommission wird es sein, diese fortzusetzen und weiter zu stärken.» (Stoiber). http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/12762_de.htm

¹ Der offizielle Zugang zum EU-Recht, <http://eur-lex.europa.eu>

² Vollständig überarbeitete Ausgabe 2013, www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik.

³ Betroffen sind die Angaben zur Bildung der Titel (Rz. 125 und 128 GTR) sowie zahlreiche Beispiele in den Rz. 126–151 GTR, die bei neuen EU-Rechtsakten anders lauten müssten.

3. Neue Zitierweise für Entscheide des EuGH

Der EuGH hat eine neue Zitierweise für seine Entscheide eingeführt. Im Rahmen der Gesetzesredaktion ist dies zwar nicht von Bedeutung, aber in Botschaften werden ab und zu Entscheide des EuGH zitiert. Die neue Zitierweise begleitet die Einführung der elektronischen Publikation der Entscheide des EuGH. Sie beruht auf dem «European Case Law Identifier» (ECLI). http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_116450

4. Ablauf und Zuständigkeiten betreffend die Publikation von Anhörungs- und Vernehmlassungsunterlagen

Die Abläufe bei der Publikation von Vernehmlassungsunterlagen geben in der Praxis immer wieder zu Fragen Anlass, insbesondere was den Zeitpunkt und die Zuständigkeiten der Publikation betrifft. Die nachstehenden Erläuterungen wollen die wichtigsten Fragen zu diesem Themenkreis klären. Das hier Gesagte gilt sinngemäss auch für die Anhörungen, die es mit der kommenden Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, [SR 172.061](#); Referendumsvorlage [BBI 2014 7267](#)) nicht mehr geben wird.

Der geltende Artikel 14 der Vernehmlassungsverordnung (VIV, [SR 172.061.1](#)) regelt die Publikation von Vernehmlassungsunterlagen. Wird eine Vernehmlassung durch den Bundesrat (oder eine Legislativkommission des Parlaments) eröffnet, macht die Bundeskanzlei (BK) unmittelbar nach dem Beschluss die Unterlagen in elektronischer Form zugänglich (Art. 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Bst. a VIG). Sie führt eine in elektronischer Form öffentlich zugängliche Liste der eröffneten (und zurzeit laufenden) Vernehmlassungen (Art. 12 Abs. 3 VIV)⁴ und gibt zudem die Eröffnung jeder Vernehmlassung im Bundesblatt bekannt (Art. 13 VIV).

Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen die Vorlagen bzw. Entwürfe, den erläuternden Bericht, die Begleitschreiben an die Adressaten, die Adressatenliste sowie allenfalls einen Fragebogen (Art. 7 Abs 2 VIV). Diese Beilagen sind in den drei Amtssprachen zu erstellen (Art. 7 Abs. 3 VIV).

Die Vernehmlassung beginnt mit dem Beschluss der eröffnenden Behörde zu laufen und endet mit dem Ablauf der grundsätzlich dreimonatigen Frist (Art. 7 Abs. 2 und 3 VIG). Die Vernehmlassungsunterlagen sind unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung zu veröffentlichen. Um eine optimale Publikation zu gewährleisten, ist die BK auf die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Vernehmlassungsunterlagen in den drei Amtssprachen angewiesen.⁵ Die zuständige Verwaltungseinheit übermittelt daher die Vernehmlassungsunterlagen (im Format PDF) und das von der BK zur Verfügung gestellte Informationsblatt⁶ (im Format MS Word) unmittelbar nach dem Beschluss an die folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungsunterlagen@bk.admin.ch. Die Sektion Recht der BK prüft dann die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Nach dieser Prüfung werden die Vernehmlassungsunterlagen von der Sektion Recht an das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen

⁴ www.admin.ch > Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren

⁵ Siehe dazu im Roten Ordner: <http://intranet.bk.admin.ch> > Themen > [Roter Ordner](#) > Geschäftsarten > Anträge an den Bundesrat > Vernehmlassungsverfahren (Ziff. 6 der Vorlage für das Beschlussdispositiv)

⁶ Die dort angegebene Kurzbeschreibung dient als Lead für die Webseite und für die Bekanntmachung im Bundesblatt.

(KAV) zur Aufschaltung im Internet freigegeben.⁷ Die Aufschaltung ist wegen der grossen Anzahl an zu veröffentlichenden Dokumenten mit einigem Aufwand verbunden. Nur wenn die Unterlagen bis 16.00 h beim KAV eintreffen, ist daher eine Aufschaltung am gleichen Tag gewährleistet. Das KAV bestätigt die erfolgte Publikation zu Händen der zuständigen Verwaltungseinheit sowie der Sektion Recht. Für alle nach der Aufschaltung nötigen Korrekturen oder für Nachlieferungen von fehlenden Dokumenten kann unter folgender E-Mail-Adresse direkt das KAV kontaktiert werden: KAV-Verna@bk.admin.ch.

Der Versand der Unterlagen an die Adressaten wird vom Fachamt oder vom Generalsekretariat des zuständigen Departements durchgeführt. In der Regel werden heute nur noch die Begleitschreiben in Papierform verschickt. Diese verweisen auf die Internetadresse, unter der die eigentlichen Vernehmlassungsunterlagen bezogen werden können.

Bundeskanzlei, Sektion Recht

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter kostenlos [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

⁷ Das Gleiche gilt auch für den Ergebnisbericht (Art. 21 Abs. 2 VIV). Dieser fasst die in der Vernehmlassung eingereichten Stellungnahmen übersichtlich und wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV).

5. Veranstaltungen

A. Neuer Kurs: Amtlich veröffentlichte Texte (deutsch)

Die Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei bietet im Jahr 2015 über das AZB folgenden neuen Kurs an:

Amtlich veröffentlichte Texte – Die Sprachweisungen der Bundeskanzlei und die Gesetzestechnischen Richtlinien kennen und anwenden

Der Kurs richtet sich an Personen, die amtlich publizierte Texte, insbesondere Entwürfe von Neu- und Änderungserlassen, auf Deutsch verfassen oder ins Deutsche übersetzen.

Anmeldung und weitere Informationen:

www.egate.admin.ch > Menu *Mitarbeitende/Aus- und Weiterbildung* > 1 AZB Ausbildungszentrum > 01 Mitarbeitende > 02 Fach- und Methodenkompetenzen > 05 Schreiben

B. SGG-Tagung: Umsetzung von Volksinitiativen

Die Tagung will Methoden und Verfahren, mit denen durch Volksinitiativen geschaffenes Verfassungsrecht normativ operabel gemacht wird, rechtlich und historisch untersuchen. Exemplarisch sollen ausgewählte Beispiele aus Bund und Kantonen in Erinnerung gerufen und die daraus gezogenen Lehren vorgestellt werden. Die von der politologischen Forschung ermittelten Reformbereiche und -richtungen werden zur Diskussion gestellt und in einem Podiumsgespräch werden sich prominente Exponenten aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft über die praktischen Erfahrungen und Forderungen austauschen.

Do., 28. Mai 2015, Château de Neuchâtel, Anmeldung bis 14. Mai 2015. www.sagw.ch/sqq

C. Murtner Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Murtner Grundlagenseminar I Rechtsetzungsmethodik: 30. April bis 2. Mai 2015.

Murtner Grundlagenseminar II Erlass Redaktion: 18.–20. November 2015.

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtner Gesetzgebungsseminare](#)

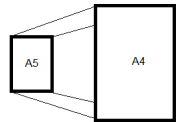
D. Séminaire de légistique de Jongny-sur-Vevey – Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives

5–6 novembre 2015 et 17–18 mars 2016 (annonce préliminaire)

www.unige.ch > Formation continue > Droit > [Séminaire de légistique](#)

6. Word 2013: A5-Seiten (SR, BBI, AS) beim Drucken auf A4 skalieren

Texte aus SR, BBI und AS haben das Seitenformat A5. Um sie zu drucken, möchten viele die ansonsten unveränderten Seiten auf das Format A4 skalieren.

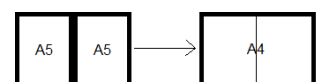


In der Version 2013 der Textverarbeitungssoftware Word wurde die dazu nötige Option unsinnig versteckt. Hier der Ariadnefaden:

Im Druckdialog **nicht die vermeintlich offensichtliche Einstellung von A5 auf A4 umstellen** (sonst sind die Seiten nachher als A4 formatiert), sondern stattdessen (1.) **unintuitiv auf «1 Seite pro Blatt» klicken**:

... im neu erschienenen Menu (2.) die Option «an Papiergröße anpassen» finden und schliesslich (3.) das Papierformat A4 auswählen:

Möchten Sie stattdessen die A5-Seiten in Originalgröße drucken, aber zwei Seiten auf einer A4-Seite, so gehen Sie wie beschrieben vor und wählen zusätzlich «2 Seiten pro Blatt».



7. Ausblick auf die 23. Veranstaltung vom 26. Februar 2014

- Forum für Rechtsetzung – Optimierungsmöglichkeiten?
Es erscheint uns sinnvoll, wieder einmal über Sinn und Nutzen des Forums sowie über allfälligen Optimierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten zu diskutieren. Welchen Nutzen hat das Forum für Rechtsetzung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer? Werden die am Forum erhaltenen Informationen und die besprochenen Themen in den Ämtern weitergeleitet? Ist der Adressatenkreis des Forums in dieser Form sinnvoll? Inwiefern besteht Optimierungspotenzial?
Zum Newsletter: Wird er gelesen? Ist er nützlich? Wie könnte er optimiert werden?
- Guide pour l'examen du respect du principe de l'égalité entre hommes et femmes dans les messages du Conseil fédéral.

Kurzbeiträge:

- Formelle Aufhebung selbstständiger Verordnungen nach den Artikeln 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
- Wie «mehrsprachig» funktioniert die Bundesverwaltung in einem ihrer Aufgabenfelder – der Gesetzgebung? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.

8. Rückblick auf die 22. Veranstaltung vom 30. Oktober 2014

Separatdruck der Berichterstattung in der Zeitschrift LeGes (www.leges.ch, Rubrik: Mitteilungen)

Das 22. Forum für Rechtsetzung wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone durchgeführt und war der Thematik der Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone gewidmet. Drei Beiträge von Seiten der Kantone haben das Thema ausgeführt.

* * *

Zunächst referierte *Christian Schuhmacher*, Leiter der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, zur **koordinierten Umsetzungsplanung von Bundesrecht in den Kantonen**. Hintergrund dieser Umsetzungsplanung sei die Feststellung verschiedener Schwachpunkte im Rechtsetzungsverfahren auf Bundesebene mit Blick auf den späteren kantonalen Vollzug gewesen. Im Nachgang zur Neuordnung der Pflegefinanzierung im Jahr 2009, bei der sich diverse Umsetzungsprobleme ergeben hatten, wurde im 2011 eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund/Kantone eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung von Bundesrecht in den Kantonen zu machen. Daraus hervorgegangen ist der Bericht zur koordinierten Umsetzungsplanung im Jahr 2012. Der Bericht identifizierte unter anderem zu knappe Umsetzungsfristen mit Bezug auf die eidgenössische Vorlage als Schwachpunkt im Rechtsetzungsverfahren.

Nach den Vorstellungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe soll spätestens nach der Verabschiedung eines Bundesgesetzes eine Umsetzungsplanung durch Bund und Kantone erstellt werden. Gestützt auf diese Planung setzt der Bund das Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes fest. Die Umsetzungsplanung muss gemäss *Schuhmacher* nicht in jedem Fall durchgeführt werden, sondern soll insbesondere erfolgen, wenn die gängigen Inkraftsetzungsfristen zu kurz oder zu lang sind, wenn die Bundesvorlage einen grossen Umsetzungsaufwand in den Kantonen bedeutet, wenn nicht klar ist, wer das Ausführungsrecht erlässt oder wenn Bedarf nach gemeinsamen Vollzugsinstrumenten besteht. Zudem soll sich die koordinierte Umsetzungsplanung insbesondere und vorrangig auf die Umsetzung von Verfassungsbestimmungen und von Bundesgesetzen konzentrieren; jedoch sollen, so der Refe-

rent, sämtliche problematischen Punkte im Zusammenhang mit der Umsetzung von Bundesrecht in der koordinierten Umsetzungsplanung Platz haben. Gegenstand der koordinierten Umsetzungsplanung sind u.a. das Datum der Inkraftsetzung, die Zuständigkeit für den Erlass von Ausführungsrecht, die Auslegung von Gesetzesbestimmungen, einheitliche Vollzugsinstanzen, Schulung von Vollzugsinstanzen.

Im Bereich der Fristen, die wie erwähnt häufig Gegenstand von Umsetzungsproblemen sind, formuliert der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund/Kantone Faustregeln. Demnach sollen die Umsetzungsfristen für die Kantone mindestens zwei Jahre ab Verabschiedung eines Bundesgesetzes betragen. Mindestens ein Jahr soll die Frist betragen, wenn die Kantone ein Gesetz erlassen oder ändern müssen. Falls die Kantone eine Verordnung erlassen oder ändern müssen, soll die Frist mindestens ein Jahr ab Verabschiedung eines Bundesgesetzes bzw. sechs Monate ab Verabschiedung eines Ausführungserlasses des Bundes betragen.

Das Verfahren der koordinierten Umsetzungsplanung soll sich folgendermassen gestalten: Der Vorentwurf des Erlasses wird von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zum Zeitpunkt der Vernehmlassung geprüft. Wenn sich die Vorlage als für die Kantone vollzugsrelevant herausstellt, wird sie im Zeitpunkt des Entwurfs nochmals geprüft. Die KdK und das Departement entscheiden auf Vorschlag der Fachdirektorenkonferenz und der Arbeitsgruppe, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung nötig ist. Nach der Verabschiedung des Gesetzes erfolgt schliesslich die Umsetzungsplanung.

Wie *Schuhmacher* in einem Fazit feststellt, dient die koordinierte Umsetzungsplanung als gutes Instrument zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Beide stehen letztlich in der Pflicht, mittels der Gesetzgebung und des Gesetzesvollzugs gesamtgesellschaftliche Probleme zu lösen, und diesen Blick gelte es nicht zu verlieren.

* * *

Das zweite Referat war dem **Leitfaden für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen** gewidmet. *Notker Dillier*, Rechtskonsulent / stv. Landschreiber der Staatskanzlei und des Rechtsdiensts des Kantons Obwaldens, präsentierte damit ein altes Anliegen, nämlich Vorschläge zur Verbesserung der Vernehmlassungen der Kantone gegenüber dem Bund. Dieses Thema wurde im Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund/Kantone 2012 erneut behandelt. Mit dem vorgestellten Leitfaden, der derzeit innerhalb der Kantone getestet wird, sollte insbesondere die Vollzugstauglichkeit der Bundeserlasse verbessert werden.

Der Referent hat zunächst dargelegt, weshalb in Vernehmlassungen gerade die Frage der Vollzugstauglichkeit von Bundeserlassen grundsätzlich etwas vernachlässigt wird. In diesem Verfahrensstadium seien Fragen der Umsetzung weder aktuell noch offenkundig. Zudem seien im Vergleich zu materiellen Themen Vollzugsfragen auch im Kontext von Vernehmlassungen weniger attraktiv.

Verbesserungspotenzial hätten insbesondere die Erläuterungen des Bundes, die zumeist zu wenige Informationen zur Umsetzung des Erlasses enthielten. Zudem widerspiegeln diese oft das fehlende Wissen oder die mangelnde Erfahrung der Bundesbehörden betreffend den Vollzug. Auf der anderen Seite würden auch die Kantone in ihren Vernehmlassungsantworten zu wenig zum Vollzug einer Vorlage bemerken und eher zu materiellen und politischen Fragen Stellung nehmen.

Um den Vollzug eines Erlasses vermehrt zu thematisieren, sieht der Referent unter anderem die Sensibilisierung und Schulung der betroffenen Stellen als eine Lösungsmöglichkeit. So könnten etwa das Forum für Rechtsetzung im Bund sowie die Konferenz der Generalsekretäre oder die Departementssekretäre der Kantone das Thema vermehrt aufgreifen. Ferner wäre eine Ergänzung der Ausführungen zur Umsetzung von Erlassen im Gesetzgebungsleitfa-

dens sinnvoll. Dem Begleitschreiben des Bundes zu Vernehmlassungsvorlagen wäre zudem bereits Ausführungen zur Umsetzung anzufügen. Schliesslich weist der Referent auf den Botschaftsleitfaden hin, der Umsetzungsfragen auch thematisieren sollte.

Der Leitfaden zur Verbesserung der Vernehmlassungen der Kantone gegenüber dem Bund enthält derzeit fünf Kapitel. Das erste fragt die Kantone danach, ob ihnen bei der Umsetzung des Bundeserlasses ein angemessener Gestaltungsspielraum gewährt wird und ob die Kantone allenfalls Aspekte sehen, bei denen ihnen ein grösserer Spielraum gewährt werden sollte. Das zweite Kapitel widmet sich allfälligen Kontrollinstrumenten für die Umsetzung, so etwa einer Behördenbeschwerde. Danach folgt ein umfangreiches Kapitel mit Fragen zu den personellen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen des Erlasses auf Kantone und Gemeinden. Das vierte Kapitel des Leitfadens spricht den Zeitbedarf für die Umsetzung des Erlasses an, und schliesslich fragt das letzte Kapitel, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung von Bund und Kantonen sinnvoll sei.

* * *

Das letzte Referat hielt *Lorenz Bösch*, Generalsekretär der interkantonalen Energiedirektorenkonferenz, zum Thema „**Von der MuKE n zur kantonalen Rechtsetzung**“. Bei den **Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich** (MuKE n) handelt es sich um Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK). Die MuKE n sind bereits mehrere Male revidiert worden und sollen nun erneut einer Revision unterzogen werden.

Wie der Referent ausführt, handelt es sich bei den Musterbestimmungen inhaltlich um Bauvorschriften. Diese seien von den Kantonen gestützt auf ihre Vollzugserfahrung im Energiebereich gemeinsam erarbeitet worden und bildeten nun ein Gesamtpaket an energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden, so *Bösch*, somit den von den Kantonen getragenen gemeinsamen Nenner ab.

Die MuKE n, die gemäss dem Referent den Charakter von Empfehlungen haben, können die Kantone im ordentlichen Rechtsetzungsprozess in ihre Baugesetze und in die dazugehörigen Verordnungen übernehmen. Die Musterbestimmungen schlagen kommentierte und begründete Gesetzes- und Verordnungsnormen vor. Mit den MuKE n strebe die EnDK eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Vorschriften im Gebäudebereich an. Ziel sei es, dass in allen Kantonen das sogenannte Basismodul der MuKE n integral umgesetzt wird. Die Zusatzmodule der MuKE n hingegen sollen von den Kantonen nach Bedarf und abhängig vom Einzelfall berücksichtigt werden.

Im Jahr 2008 wurden die Mustervorschriften evaluiert. Dabei habe sich gezeigt, dass diese von allen Kantonen sehr schnell und ohne nennenswerte Probleme umgesetzt wurden. Ferner sei deutlich geworden, dass die MuKE n als Instrument etabliert und anerkannt sind. Schliesslich habe sich gezeigt, dass die Kantone einen gemeinsamen Willen haben, an der harmonisierten Umsetzung der Mustervorschriften im Gebäudebereich zu arbeiten und dass ein Grundkonsens über die MuKE n, so jedenfalls für deren Basismodul, besteht. Die Evaluation habe auch gezeigt, dass die Überführung der MuKE n in die kantonalen Erlasse durch die jeweiligen Rechtsdienste zu unterschiedlichen Formulierungen geführt hatte. Hingegen hätten die harmonisierten Vollzugshilfen der MuKE n dazu beigetragen, dass die Praxis vereinfacht und vereinheitlicht wurde.

Der Referent kommt zur Schlussfolgerung, dass die MuKE n ein Beispiel dafür sind, wie in einem Rechtsbereich ohne eigentliche interkantonale Rechtsetzung mittels Empfehlungen ein bedeutender Grad an Rechtsharmonisierung erreicht werden kann.

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)